**Zeitschrift:** Der schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

**Band:** 1 (1798)

Rubrik: Gesezgebung

## Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 30.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

# Der schweizerische Republikaner Durch diese neue Besteinung bate Ibr ansdegegen und beingenier Beschiff wied gum gwelkenntol

von Escher und Ufteri,

Mitgliedern ber gesesgebenden Rathe ber helvetischen Republet.

Adt und vierzigstes Stud. Burich, Montags den 25. Junius 1798.

Gefezgebung. Groffer Rath 12. Jung. (Fortfegung.)

Dendaub fagt: Gefete muffen auf Gerechtig: feit und Billigfeit gegrundet fenn; ein halbes vom bundert Losfaufung vom Zebenden tonne nun weder gerecht noch billig fenn; daher fodere er, daß theils Diefe Losfaufung nicht auf alle Guter gleich fart gelegt, theils daß fie betrachtlich erhöhet werde, und fchlagt bor; fie auf die beften Guter auf feche, auf die mittelmässigen auf vier, und auf die schlechten auf zwei vom hundert ihres Werths zu setzen. Die zehendfreien Guter wunscht er, in Rufsicht der Auflagen, mit denen sie nun durch Abschaffung des Ze henden belaftet werden follen, ju entschädigen. In Rufficht des Weinzehenden fodert er eine nabere Bes ffimmung, indem an einigen Orten die gehende, an andern Die zwolfte, und an einigen felbft nur die acht gebende Maas dem Zebendherren gegeben wird. Ende lich glaubt er, Die Entschadigung der Partifularzebende befiger fei gu gering, indem die Bebenden immer gu brei p. C. gerechnet, gefauft murden, nun gehe ber Entschädigungsvorschlag auf sechs p. E.; er schlagt baher die Mittelfumme von funf p. E., also zwanzig, sachen Jahrsertrag als Entschädigung vor, und stimmt ubrigens gu Gecretans Borfchlag, Der Bereinfa: chung ber Schagung.

Beber glaubt, diefe allgemeine Behandlung bes Gutachtens fei ju unbestimmt, und baber auch ju weitlaufig; er municht alfo artifelmeife Berathung beffelben. Bimmermann widerfest fich Diefem Un' trag, weil wahrscheinlich bas Gutachten in bie Roms miffion jur Umarbeitung jurufgefendet werden wird. Rubn fodert Burufweifung des Gutachtens in die Diefe Bestimmung wird nur das angeblimte gand ju Rommiffion, und Auftrag an Diefelbe, jede fchriftliche Bemerkung die ihr eingeliefett wird, jum Entwurf unbedingt frei gegeben; er fodert also Untersuchung eines neuen Antrages zu benußen. Ulmann fodert eine neue Kommssion zur Untersuchung dieses Entwurfs mit dem Auftrag, Abends über denselben Bericht abs hierüber Berschiedenheit zwischen dem deutschen und kultatten. Rellskab soder Berathung des Gegen standes eine wieder der Kommission übergeben wird. Suter sagt: der ganze Aussig sei hochst mangelhaft, und dem Deutschen. Der Antrag wird eben so wie Unter sagt: der ganze Aussig sei hochst mangelhaft, wennehr eines Grundsabes §. 2. durch Stime Suter fagt: ber gange Auffag fei bochft mangelhaft, unberftandlich und widersprechend, daber verlangt er I menmehr angenommen.

Rufmeifung an die Kommiffion. Billeter folgt Ruhns und Suters Antrag. Suber ftimmt für Bebers Antrag, indem ein neues Gutachten boch wieder der Berfammlung vorgelegt, und genau unters fucht wurde. Roch unterftugt Rubns Antrag. Acter mann wunscht Fortfetung ber Berathung und noche malige Berlefung der schon anerfannten Grundfage. Fierz begreift nicht, wie man den Entwurf unbolls ftandig und duntel finden fann, fein gerader und uns gebildeter Menfchenverstand begreift Deufelben gar leicht; einzig mangle die Bestimmung der Lostaufung des Sehenden von fremden Furften und herren: der Behenden fei durch die Konftitution fchon aufgehoben. und jest fet es nur noch um ein grosmuthiges Opfer von Seiten der Guterbesiter, auf den Altar des Bas terlands zu thun; also begehrt er Fortsetning der Be-Gandlung, und zwar, daß diefes Artitelweife gefchebe. Endlich wird Bebers Antrag mit Stimmenniehr

Der Prafident fagt: der 1. und 2. S. fepen schon in den anerkannten Grundfaten enthalten, und daber muffe nun der 3. S. untersucht werden. Roch behaups ter, der 2. S. sei etwas abgeandert worden, durch die Beifugung des Morts: angeblumtes gand, und will also diesen S. debattiren. Acterman vertheidigt diesen S. und sagt: in Berbindung mit dem 4. S. fei feine Unbestimmtheit borhanden. Bourgois glaubt bas Bort angeblumt burchaus nothwendig. Geeres tan fagt; damit fet einzig alles dies Jahr zehndbare gand verffanden. Roch beharret, und findet biefes Bortes wegen Umanderung des Sinnes der aners fannten Grundfage. Rellftab will das Bort burche aus beibehalten. Efcher fagt: Durch hineinhebung Diefes Bortes ift Die Sache gang geandert, denn durch einer Entschädigung angehalten, Das übrige aber gang

Efcher nimmt bas Wort über ben s. 3. und fagt: Durch Diefe neue Bestimmung habt 3hr alfo ben Ber henden ohne alle kostaufung aufgehoben, indem ber halbe p. E. des Werthes nicht Abfaufungefumme, fondern nur eine Entschädigung gegen ben diesjährigen nicht mehr zu beziehenden Zehenden ift: unge achtet nun nichts bon jener billigen Abfaufungsfumme fich zeigt, die bei der angezeigten Bereinigung beider Partheien versprochen murde, so fühle ich, daß nun nicht mehr auf den eben burch Stinimenmehr ange: nommnen Grundsas jurufgegriffen werden barf, und bag es also nur um Bestimmung einer Entschabigung für den Diesjahrigen Zehenden zu thun ift, und damit auch hieruber nicht wieder aller Vortheil auf Geite ber Gutsbesitzer, und aller Nachtheil auf Geite Des Graats fei, fo bitte ich um Erhohung des halben p. C. des Guterwerthe. Adermann glaubt, ba Dies fes halbe p. C. ohne Unterschied auf allen angeblum: ten Gutern liege, fo tonne er nicht erhöhet werden. gen bie Molagnung bes bisperigen Mojugreufe tont Secretan will, daß der Zahlungstermin biefes hale tein Widerspruch flatt finden, aber in der Art wie ben p. C. bestimmt werde. Rellstab stimmt furi ben hinausgeben konnte. Daf ftimmt bei, indem dies nur ein grosmuthiges Opfer für bas Baterland, aber teine Schuld fei. Thorin fimmt für einen p. C. Euftor für zeinen halben p. C. Er ofch will den halben p. C. annehmen, unter der Bedingung, daß die nicht Zehndbaren auch einen halb p. C. bezahlen. Breur fodert 2 p. C. Suber wunscht, daß es möglich ware, 1 p. C. zu zahlen. Herzog stimmt für 1 p. C. Jomini findet höchst unbillig, daß alles Land gleich wenig bezahlen muffe, indem Baigen und Rubenacker mehr als ein halbes p. C. Zehenden betragen. Bour gois will ein halbes p. C. und fagt : wenn wir I p. C. wollen, so muffen wir den zweiten halben p. C. auf Die Stadter verlegen. Mildberger fodert Buruf. weifung an die Rommiffion, um den Borfalag nach Berichiedenheit des gandes zu bestimmen. Carmin, tran fagt, der Untrag ift viel zu niedrig; fahren wir fo fort ju handeln, fo graben wir eine Grube, in die bie Gefezgebung und der Staat hineinsturzen wird. Rellstab beharrt, und widerfest sich der Zurukweis fung in die Rommiffion. Raf fagt: Ein halb p. C. ift eine gar artige Gratififation an den Staat. Lufcher will ein halb p. E. Suter fodert wenigstens ip. E. Legler Ip. E. Brone ip. E., jedoch mit der Bestimmung, daß diejenigen Guter, welche fatt des Zehenden, ben swolften oder achtzehenden Theil bezahlen, etwas weniger als 1 p. C. gahlen follen. Adermann beharrt auf einem halben p. C. weil fonft gefährliche Unordnung entfiehe; auch fobert er eine balbige allgemeine Auffage. Betfch, Arb und Ulmann unterftuzen bas Gutachten, welches einen hals ben p. C. bestimmt. Mit 43 Stimmen, gegen 41 wird bas Gutachten angenommen, und eifrig geflatscht.

LICENTED BY THE THE WILLIAM TO A THE TANK THE TA

Nachfolgender Befchlug wird jum zweitenmal verlefen:

Die gefeggebenden Rathe in Erwagung, daf bie Abjugerechte, die ehemals in verschiedenen Rans tonen und Gemeinden in der Schweiz fatt batten, burch die Unnahme der Konftitution gernichtet find - verordnen: dag bemeldte Abzugerechte unter allen Burgern Seivetiens von dem 12 Upril an gerechnet, abgeschaft fenn follen. " -

Bertholet, Bastin und Muret fprechen für Unnahme des Befchluffes; Ruepp verwirft ibn als unbollftandig, weil er über Abzugerechte ber Fremden feine Bestimmung enthalt. Buthi v. Langnau verwirft ihn ebenfalls, weil darin nicht bestimmt ift, ob Selvetier die Beibetien berlaffen, aledann Abjug bezahlen follen ober nicht. - Red ing glaubt, go gen die Abschaffung des bisherigen Abzugrechts fonne Das Gefes fich ausbruft, find Schwierigkeiten bou handen; die bon Ruepp und Luthi berührten Salle tonnten als durch das Gefet entschieden angesehen werden, mahrend fie es boch nicht find ; er municht alfo das Gefeg bestimmter abgefaßt; es follte fic ausdrucken: " Zwischen allen Schweizerburgern, die fich in helvetien aufhalten. Dch &: Man hat bis dahin dreierlei Abzugsrechte gehabt: 1) von Schwer gern an Schweizerobrigfeiten; Dieg gieng fo with daß oft im gleichen Ranton, man aus einer Gemem de in die andere Abzug zahlte; Diefe schreiende Unge rechtigfeit ift durch den Geift unfrer Berfaffung ! aufgehoben, Daf ein Gefes darüber wirtlich überfluß fig scheinen konnte. 2) Abjug der ehemaligen Unter thanen der Rantone, Die ihr Baterland ohne Abjus nicht betlaffen fonnten, mahrend die Burger det Rantone abjugsfrei waren ; bon felbft fallt auch bie fer Unterschied durch die Konstitution weg. 3) Abjug der Fremden in ber Schweig. Angefeffene gabiten, indem bei ihrem Tob ihr Bermogen demfelben un terworfen war; oder Fremde im Ausland, Die burd Erbschaft oder auf andere Beife Gater aus der Schwell jogen. Es find alfo vielerlei Falle in Betracht ! nehmen und ba die Refolution nicht flar ift , fo will er diefelbe verwerfen. Dunger verwirft fie eben falls. Muller will annehmen, ba fie burch eine gweite fann vervollftandigt werden. Badon fricht Dagegen und Fornerau Dafur. Gie wird anges nommen.

Der Genat erhalt ben Befchlug, welcher bas, auffer ber Che erzeugte Rind eines Burgers bon Mot ges, Kanton Leman, auf des Baters Bitte hin, in dem Sinn legitimirt, wie die Legitimation im Kanton Bern unter der ehmaligen Regierung statt hatte. Muret spricht für die Urgenz; es ist von einem auf dem Lodbette sich befindenden Manne die Redy

ber unverheurathet iff, keine nahen Verwandten hat, und feinen Sohn zum Erben zu haben munscht. Wir werden gewiß nicht schwieriger seyn als die alte Regierung, die solche Legitimationen mit vieler Leichtigkeit ertheilte. August int ist gleicher Meisnung. Och will sich weder der Urgenz noch der Annahme widersehen; er fragt nur, ob nach den Sex seine des Waatlandes, das Kind durch die Legitix mation auch zugleich das Erbrecht erlange. Muret erwiedert, es sen ein Unterschied zwischen ein fach er Legitimation und Erklärung der Legitich Legitimation und Ertlarung ber Legitis mation; die legtere fast bas Erbrecht auch, mo fein Testament borhanden ift, in fich; Die einfache Legitimation macht nur fabig , in Rraft eines Te faments zu erben :/ dieg legte ift es auch allein , was im gegenwartigen falle verlangt wird. Der Beschluß wird angenommen.

Ein B. Froffard von Milden, Schreibt im Ramen einer Gefellichaft bon Freunden ber Freiheit, aus Veranlaffung ber dem Genat in der Gigung vom aten Jum mitgetheilten Nachrichten über Ausschweis fungen, Die fich frantische Militarpersonen erlauben, daß diefe Excesse feineswegs allgemein fepen und wo fie geschehen , auch immer gestraft werden. Auf La: flech eres Untrag, beschließt der Genat sein Bers gnugen über ben Inhalt Diefer Rachricht ins Pro-

## Groffer Rath, 13. Junn.

Das Direftorium geigt an, daß bie Basler Leib' mache taglich 300 Schweizerfranken tofte, und daß! fie megen Mangel an Cafernen bei ben Burgern einquartirt werden muffe; bes ganglichen Geldmangels und der veranderten Umftande megen, die feit ihrer Derbeirufung fatt gefunden haben , glaubt es , ihre Abdanfung durfte rathfam fenn. Suber verlangt Genehmigung diefes Untrage. Fiers will, daß Diefe Leibmache bis auf die Freiwilligen vermindert merde, weil bei ganglicher Abdantung die Franken uns wie: der bewachen wurden. Suber beharrt auf der

ganglichen Zuruffendung, welche angenommen wird. Roch legt eine Eintheilung des Kantons Ober, land in 10 Distrifte vor. Michel wunscht, daß das Grindelmaldthal einen eignen Diffrift ausmache, und daß Oberhofen fatt Thun ju einem Diffriftsort ge-macht werde. Efcher vertheidigt das Gutachten Durch die Lofalitat des gandes und vermißt die Pfarr-gemeinde Gadmen in Diefer Gintheilung. Michel bemerft, daß Ef cher als Stadter der Stadt Thun bas Bort rede und beharrt auf feinen Bunfchen. Roch bertheidigt bas Gutachten. Sammeler fpricht wider Vermehrung der Diffrifte. Michel beharret. Das Gutachten wird mit Stimmenmehr angenommen.

Preux fodert eine Commiffion für Diftrittsein theilung des Ballis: fie wird angenommen und in Die Commiffion geordnet Efcher, Preup, Deloes, Rujet und Cabin. agentatio

Die Behandlung des Zehendengutachtens fommt wieder an die Tagefordnung. Suber fagt, der S. 4. follte umfchrieben werden. Guter meint bas End diefes S. welches von den Zehenden der Wies fen fpreche, tonne nach Unnahme des 2. u. 3. g. nicht mehr fatt haben, weil über alles angeblumte gand abgesprochen sen, und alle Wiesen auch angeblumtes gand find. Efcher fodert, daß diefer S. in 2 S. abs getheilt werde, indem er zwei gang berfchiebene Ges genftande enthalte : Diefer Antrag wird angenommen. Deloes will, daß die angenommenen Zehendenaufs bebungsgrundfage borlaufig dem Genat übergeben werden : auf Dubers Untrag geht man jur Lages:

ordnung über.

Die Berathung über bie Beugehenden in Gelb, wird alfo vorgenommen. hecht fragt, ob unter folden Bebenden auch Diejenigen verftanden fenen, welche jabriich aufs neue in Geld tagirt werden. Bus fcher fodert, bag alle bisher in Geld bezahlte Beus gebenden gang gleich wie das legtverflofine Jahr bes jahlt werden : in Rufficht ber funftlichen Grasarten auf den Brachfeldern aber fodert er, bag diefe als jum fleinen Zehenden gehörig nichts begablen. Afers mann glaubt, die in funfiliche Biefen umgefchafte Belder gehoren in den groffen Zehenden, ungeachtet es wider feinen eignen Bortheil fen, indem er fcon uber 30 Fuder folder funfilichen Grasarten eingeführt habe und noch viel einführen tonne: alfo follen auch Diefe kunftlichen Wiefen, Der zjährige Rlee fedoch abs gerechnet, nach einer billigen Tage, als groffer Bes benden bezahlen. - Gecretan fodert, bag diefe Bengebendenbezahlung gang auf den Bug Des legten Jahres ge chehe. Jomini behauptet, der gange 4 S. tonne nicht fatt haben, weit laut geftrigem Schlug alles zehendbare Land gleichmäßig 1/2 Proc. feines Berthe zu begahlen habe. Bourgois folgt Jos mini, weil laut dem geftrigen Schluß feine Quenabe me gemacht wurde. Samliger folgt Diefem ebeng falls. Erofch bingegen begehrt Das Gutachten, weil fonft die Wiefenbefiger mehr als andere Jahre gu bezahlen hatten. Guter beharrt auf feinem ers ffen Autrag, benn wenn ein allgemeines Gefet ger macht worden, fo fepen auch , ber naturlichen Logit gufolge, alle einzelnen Salle Darunter verftanden: alfo fodert er über diesen S. die Tagedordnung. Gchupp unterstütt das Gutachten. Roch fagt, er fen freis lich nicht der Meinung der angenommenen Grundfate, allein da diefelben nun anerkannt find, fo muffe et diefen gemaß urtheilen, und glaube alfo es muffen alle Guterbefiger gleich fart befchenft merden , welches nicht der Fall mare, wann diejenigen, welche nach Berträgen ihren heutebenden fehr schwach bezahlten, nun fur den biegiahrigen Bebenden mehr gu begahlen hatten als bisher, und fich alfo mit Recht darüber bes tlagen konnten: in Rufficht auf Guters Ginmens dung glaubt er, ohne logifche Unordnung, fonnen jeder allgemeinen Gefetesbestimmung die nothwendis gen Ausnahmen binten angehangt werden. Duber

erflart fich ebenfalls wiber Guters Logit und ftimmt | ber Eirfulation wird ber Prafibent einen Zag june Roch bei. Bergog, Raf, Afermann, Gecrestan und Arb, erflaren fich fur bie gleiche Meinung. Jomini beharrt und fagt, wenn die Jahlung ber Bengehenden auf Diefen Fuß angenommen wird, fo find es feine Beugehenden fondern Grundzinfe, Die ber Schuldige mit 15fachen Jahrbertrag felbft abfaus fen muß: nun wird weiter gang patriotifch vorgeschlasgen, daß der Rlee nichts bezahlen muffe, wodurch auch wieder nur ber Reiche begunftigt wird, benn der Urme hat fein Geld um gjahrigen Rlee gu pflans jen : feid doch endlich einmahl Patrioten fur's Bater land und nicht fur eure Gade. Bucher zeigt Die Schwierigfeiten, welche mit ber Abzahlung verbun: ben find. Guter fagt, er fen doch fonft nicht harts fopfig; geftern haben die, welche jest wider ihn auf ffeben gerade fo geftimmt, um den geftrigen Befchluß ju erhalten, wie er bente ftimme, er beharrt alfo auf feiner Meinung und dem geftern anerkannten Grund; fat, daß alles gebendbare 1/2 Proc. des Werthes jah; Ien muffe. Diefer S. Des Gutachtens wird burch Stimmenmehr und mit dem Zufat angenommen , daß Diefe heuzehenden wie das lette Jahr in Geld bezahlt werden follen. Die Fortfegung im 49. Stud.

## Oberfter Gerichtshof. ste Gigung, 1. Junn.

B. Manenfifch, ale Oberrichter des Rantons Baden, tritt ein. - B. hurner bon Arau wird als Berichtsschreiber vorgestellt. - Der Prafident jeigt an, daß die bon bem Direttorium verlangten Fragen uber die organischen Gefete des Tribunals erft geffern bem groffen Rath zugekommen fenen, und macht aufs merkfam auf die nachtheiligen Folgen, die aus einer langen Bergogerung entfieben tonnten; er fchlagt bor: ob nicht der Gerichtshof nach einer proviforisch felbft ju boftimmenden Organifation feine Berrichtungen ans treten tonnte? - Dieg wird angenommen, und bei schloffen, bis die Bestätigung von den gefetgebenden Rathen eingelangt fenn wird, fich provisorisch felbst ju organifiren, foll mit den Eriminalproceffen eingehalten werben ; - betreffend die Eivilpres ceffe wird folgende proviforische Berfugung getroff fen: 1) Jeder Procedur welche zur Raffation der Ers fanntnug dem Dbergerichtshof borgelegt wird, foll ein Pracifum in beiden Gprachen beigefügt fenn, wel: ches das Gefeg wortlich enthalt, und die Grunde furg, bentlich und bestimmt anführt, auf welche fich das Raffationebegehren flugt. 2) Die Proceduren werden bon einem Mitgliebe bes Obergerichtshofs unterfucht, und barüber berichtet. 3) Bu Diefem Ende lagt ber Brafibent, bem eine folche Procedur übergeben wird, Diefelbe dem Dberrichter aus Demjenigen Ranton ju ftellen, nach deffen Gefegen der Fall beurtheilt wors ben. 4) Derfelbe verfaßt darüber feinen fchriftlichen Bericht, welcher in der Ranglei überfest, und bon da nebft der Procedur in Cirfulation gefest wird; 5) Rach

Abspruch bestimmen, an welchem es um nichts anders ju thun ift, als um Enticheidung ber Borfrage: ob das Raffationsbegehren zulaslich fei ober nicht? mitb Die Bulaflichfeit beschloffen, fo wird aledann ber Dbergerichtshof, wenn die anverlangten Gefete noch nicht eingelangt maren, bestimmen, mas fur weitere Daase regeln getroffen werden follen, bevor über die eigente liche Raffation abgesprochen werden fann.

Die wirklich eingelangten Proceduren aus dem Ranton Argan und Freiburg merben fogleich ben Dber richtern aus Diefen Rantonen übergeben; Die gwei aus den Rantonen Leman und Golothurn werden bis jur

Unfunft der dortigen Oberrichter verfchoben.

## 4te Gigung, 3 Junn.

Der Prafident B. Schnell v. Bafel zeigt bie Beforderung Des vorigen Prafidenten, ine Minifteri um des Innern und feine eigne Ernennung an. B. Rafpar Jos. Hauser v. Mafels, Rant. Linth und B. Fr. Micl. Zellger, Rant. Walbstatten werden als Mitglieder vorgestellt. — Das Direktorium meb bet die Ernennung des B. Koller v. Zurich jum öffentlichen Unflager.

Der Minifter Der Juftig und Polizei theilt einen, Brief Des Ctatthalters and Dem Ranton Leman mitin welchem er eine nabere Beftimmung des geauffer ten Berlangens einer Sammlung aller helvetifchm Gefete fodert - es wird berfelbe bahin beantworth daß Diefes Berlangen fich auf bie bon ben Gefeige bern ernannten und fanctionirten , folglich in Rraft erwachfener Civilgefete befchrante und fich nicht auf Die befondern Rechte und Polizeigefege einer jeden

Gemeinde anedehnen fonne.

Der Prafident macht die Motion, daß da ber D. Gu richtshof in ben legten Sigungen burch triftige Grund De bewogen, fich in Betreff ber Civilproceffe felbft eine provisorische Organisation gegeben habe, ob nicht auch die Unbaufung der Geschäfte und mehr noch die Rechte der Menfchheit erfodern, auch in bem Gang der Eriminalproceduren einige provisorische Berfügun gen gu treffen, damit diese Processe beurtheilt und ber Berbrecher nicht unnothiger Beife im Rettet Er wirft vorerft die Frage auf, fchmachten muffe. ob man über diefe Motion eintreten wolle oder nicht. Der Gerichtshof entscheidet dieselbe bejahend und ber schließt: es foll einer Commiffion aufgetragen merden, über die gu treffenden provisorifchen Berfigun gen in dem Gang der Eriminalproceffe bis funftigen Mittwoch, einen gutachtlichen Bericht abzufaffen; Diefe Commiffion foll nebft Dem Prafibenten noch aus 4 Gliedern beffehen, welche er felbff ernennt; es find Die B. Mingier, Conell v. Bern, Zellger und Susy - Auf die Motion, ob nicht noch einige provisorische Berfügungen über bie Civilproceffe no thig waren, wird beschloffen, daß hierüber in bet nachften Gipung eingetreten merben foll. Dienstags bas 49. Gtut.

## Der schweizerische Republikaner Befoldignaen bebilgen freibeten: es labet

Beschungen bei fin melbeten: es labet ale de gegeben auf ber gegenwarige Borfblan fen

Witgliedern der gesegebenden Ridthe der helvetischen Republit.

## Meun und vierzigstes Stud. Zurich, Dienstags den 26. Junius 1798.

Gefeigebung. Groffer Rath, 13. Juny. (Fortfesung.)

Bestimmung der Früchte, welche zu dem groffen in welcher Religion sie ihre Kinder erziehen wollen. Zehenden gehören sollen. Jomini fodert Ueberein: Trosch ruft: Bertagung! Herzog solfs Koch. Huber glaubt wie Trosch es sep feine Gefahr im Bourgois verlangt, daß das im französischen Berzug und will daher der Verweigerung des Taufs schlup fodert Beisügung der Erbsen und Wysen. Schlup fodert Beisügung der Erbsen und Wysen. Derzog will die Mischelten auch beifügen. Capani fest ben Tobak auch in diesen Zehenden. Secretan widersett fich dem ungerechten Tobakzehenden: Jos mini fagt, da wo Erbsen und When nur ein Bes fimmtes fatt bes Zehenden jahlen, folle nicht mehr als Diefes Bestimmte gefobert werden. Ochlups, Berjogs und Jominis Untrage merben dem Guts

achten beigefügt und angenommen.

Das Direttorium zeigt an, daß der frantische Commissar Rapinat ben Sequester der Rloster, welche er mit Kontribution belegte, aufgehoben habe, und fobert ichleunige Bestimmung über biefen Ges genstand. Under werth fodert geschlofine Sigung. Bergog Berweisung an eine Commission. Escher fagt, er mare immer wider die geschlofinen Sigungen, aber um confequeut ju fenn, fonne man nun diefen Gegenstand nicht öffentlich behandeln : er ift Der bring genden Gile wegen wider eine Commiffion. Gecres tan und Beber ftimmen für öffentliche Gigung. Durch Stimmenmehr wird die Gache an eine Com? miffion gewiefen, und in Diefelbe geordnet: Gecres tan, huber, Anderwerth, Weber und hartmann.

Ein Burger bittet um Erlaubnis feine Baafe

beurathen ju burfen; genehmigt.

B. Chriften von Stang will eine Burgerin bon Marburg heurathen, allein fein Geifilicher will feine Che einfegnen, weil er feinen Sauffchein bon feinem tatholifchen Pfarrer erhalt. Dorfc wunfcht Huf schub um den Pfarrer in Stanz fragen zu konnen, wird an eine Commission gewiesen, in welche geord-warum er diesen Tausschein verweigere. Suter sagt, Christen ist ein Kunstler, wir mussen den Flug seines Genies nicht hemmen und also seine Blug seines Genies nicht hemmen und also seine Bitte gewähren. Koch: eine Ehe zwischen einem glieder der Rathe um Vorschuß auf Rechnung ihrer

Ratholifen und einer Reformirten murde burch unfre bisherigen abscheulichen Gefege, die nnu nicht mehr gelten follen gehindert, ich fodere alfo Genehmigung ber Bitte, wenn feine andern Sinderniffe ba find: Der Anfang des 5. 4. des Gutachtene enthalt die Doch will er, daß die Berfprochnen erft bestimmen, ftimmung , welcher Religion Die Rinder fenn follen, ware wider thre eigne Freiheit, alfo Genehmigung. Beber fagt, die Berweigerung bes Taufscheins muffe durch den Statthalter unterfucht werden : die heurath felbft fen fchon laut der Ronftitution angenommen, alfo fodert er Lagesordnung : fie wird angenommen.

Ein anderer Burger fodert Erlaubnis feine Baas fe heurathen gu burfen; genehmigt und auf hubers Untrag ber Commiffion aufgetragen , fchleunig ein Gutachten über diefen Gegenstand einzugeben. Roch fodert für zwei abmefende Mitglieder Diefer Commife fion zwei neue; angenommen und Bonderflub und

Egg von Ellifon hierzu verordnet.

Das Direktorium überfendet die bon bem Pros feffor Develey in Laufanne eingefandte Schrift, über die neuen franfifchen Maag und Gewichte (Arithmetique d'Emile) welches mit Chrenmeldung anges nommen und der Mungcommiffion ju ihrem Gebrauch übergeben wird.

Das Direktorium zeigt an, daß die Gemeinde uborf, fowohl Zurich als Baben in ben Diftrittes eintheilungen beigeordnet worden fen. Auf 3immers manns Antrag foll diefelbe der Groffe des Rantons Burich megen bem Ranton Baben jugeordnet merben.

Das Direktorium zeigt an , daß zu einem Ans leihen im Auslande Guter, welche innert ben Grens gen ber Republif liegen, verpfandet werden follten, ba aber Diefes nach ben alten Gefegen verbotten mar, fo fodert es Bestimmung hierüber. Dieser Gegenstand wird an eine Commission gewiesen, in welche geordnet werden: Suter, Jomini, Stofar, Grasfenried und Meper.

Befoldungen bei ihm meldeten: es ladet also die Ges fannt worden, allein der gegenwärtige Borfchlag sen seigebung ein, theils diese Besoldungen zu bestimmen, feine achte Entschädigung; immer ist der Zehende als bas sicherste Rapital angesehen und daher so gefauft len zu den nothigen Geldern anzuzeigen: beide Gegens worden, daß er nur 3 1/2 p. C. Intresse trug, nun fande werden den für dieselbe schon niedergesesten ift aber die Entschädigungssimme zu 7 1/2 p. C. bes benumissionen zugewiesen.

Republifour

Das Direktorium fodert Bestimmungen bes 216, jugrechts im Ranton Baben: Da über diesen Gegen, fand schon abgesprochen ift, so geht man jur Lages,

ordnung über.

Das Direktorium zeigt an, daß es auf Ernennung des B. Rengger von Bern, zum Minister des Inspern, den B. Schnell von Basel zum Präsident, den B. Koller von Zürich zum Ankläger und den B. Kürner von Arau zum Schreiber des obersten Gerichtshofs ernannt habe. Bourgois will diese Ernennungen an die Commission über die Wählbarzteit der vom Volke gewählten obrigkeitlichen Personen weisen. Huber sagt, weil noch kein Gesez wider solche Ernennungen vorhanden sen, so habe das Distektorium das Necht, seine Wahlen zu tressen, wo es wolle. Roch solgt und Jomini sodert baldiges Gutachten von dieser Commission.

Der Genat hatte am 13ten feine Gigung.

Groffer Rath. 14. Jung.

Anfänglich wurde geschloßne Sigung gehalten.
Nach Eröffnung derselben zeigte Secretan an, daß die wegen Sequesteraushebung einiger schweizeris scher Ribster niedergesezte Commission noch keinen Besticht gemacht habe, weil Rapinat noch nicht auf die Bitte um Aufschub für die Ribsterkontribution gesantwortet habe: sie sodert daher neuen Austrag: auf Ruhns Antrag wird der Commission Aussichub ersteilt, bis zur Ankunft von Rapinas Antwort.

Die Behandlung des Zehendengutachtens fommt

an bie TageBordnung.

Der Prafident behauptet, der 5. f. fen als Grund, sat schon angenommen: Afermann glaubt über diefen Artifel in Rufficht der Zehenden, welche Schulen und Armenanstalten gehören, sprechen zu können: allein er wird als schon angenommener Grundsag an erfannt.

teinen Ersat für die Zehendbesißer, sondern bloße Entschädigung, indem der 15sache Jahrsertrag nur drei Viertheile des eigentlichen Werthes ausmache, und zu noch grösserer Verminderung dieses Werths 15 wohlseile Jahre zur Ertragsbestimmung ausgesucht worden sind: er sodert also, daß der jährliche Ertrag nur entschädigung der Zehendeigenthümer bestimmt werde. Kuhn sagt, Entschädigung sen als Grundsag aner, dem Weg der Ungerechtigkeit sind, weiche alle Ver

feine achte Entschadigung; immer ift der Zehende als bas ficherfte Rapital angesehen und baber fo gefauft worden, daß er nur 3 1/2 p. C. Intreffe trug, nun ift aber bie Entschadigungsfimme gu 7 1/2 p. C. bes rechnet, also verliert der Zehendbefiger hierdurch über Die Salfte des Rapitale. In Rutficht bes Magftabs ber Entschädigung feibft hatten die Franken in abnili chen Fallen ein befferes Mittel; fie nahmen 14 Jahre jufammen, ichieden Davon Die 2 ftartften und Die 2 fcmachften, und berechneten aus den übrigen 10 Jahr ren ben Mittelpreis: ich fchlage Diefes Mittel vor und fodere, daß die Entichadigung den 20fachen Jahrsertrag und zwar nicht aus ben frubern, fons dern aus den fpatern Jahren ausmache: Diefen Dags fab der Entschädigung theile ich aus blogem Gerecht tigfeitegefühl mit, benn ich weiß, daß wer einmal ben Beg der Ungerechtigfeit betrat, immer darauf forts gehen wird. Egg v. Ellifon will eine Bittfchrift von Seite feiner Gemeinde borlefen, aber Suber und Ruhn widerfegen fich, weil die Berfammlung aus Stellvertretern ber gangen Republit befteht und alfo ihre Mitglieder nicht ale Abgeordnete ihrer Gemeinden auftreten können: Egg list nun diese Bittschrift in seinem eignen Namen, allein da sie nicht den zu bes handelnden Gegenstand betrift, so wird er unterbrochen, und bis zur Verhandlung des S. 19, wohin et gehört, verwiesen. Brope sagt, entschädigen ist in nen von Schädigung frei machen: die Constitution is bert diefe Entschadigung: allein ber Borfchlag enthalt nur 3/4 diefer Entschädigung und zwar nur in Papier; baher begehre ich den 20fachen Jahrsertrag für die Zehendeneigenthumer. Rellftab fagt, auch ich wurde gerne die Eigenthumer aus vollem Maafte nie schädigen, wenn die Republif nur Gelb hatte, aber Dief ift unmöglich; überdem erflare ich neuerdinge, daß ber Bebende feine relative Schuld ift: ich babe alfo Mitleiden mit meinen Mitburgern, welche fich ein Luftichloß gefauft haben, bas nun durch die Bei hendenaufhebung verschwindet: unbegreiflich ift eb ihm, daß der Zehende nur nach den theuren Jahren abbezahlt werden follte, Da doch den Behendbefigen, dem ftrengen Rechte gemaß, gar feine Entschabigung gehorte: boch will er, der Billigfeit gemaß, Denfelben ben tofachen Jahrsertrag zur Entschädigung hingeben: eine gröffere Laft kann er aber mit rubigem Gewiffen dem Ctaat nicht aufburden. Suber folgt Rellfta ben: er behauptet Entschädigung fen etwas an ben Schaben, nicht aber Schabenerfag: man flagt über Die 25 p. C. Berluft und will die theuren Jahre jum Magstab bestimmen, hat man bann vergeffen, bag wer gestohlnes Gut fauft, daffelhe jurufgeben muß freilich murden die Behnden einigermaßen Eigenthum, aber auch defimegen follen fie einige Entichabigung erhalten. Sierbei erflare ich noch, dag Diejenigen auf

fchwerben immer nur bem Ctaat aufburben wollen. Penchaub fagt, man hatte an die Starte der Ent. Schadigung denten follen, ehe man den Bebenden auf: hob: er fodert 20fachen Jahretertrag für die Ent. fchabigung, und daß die Amenanstalten, welche Bes henden befigen, nicht mit Beld, fondern mit Grund, auflagen und liegenden Gatern entschabigt werden. Jomini fagt: Erinnert Guch an Die beflatich, ten Reden und an Diejenigen, Die ihr nicht beflatfch, tet, und bann werbet ihr feben , mo ihr gefehlt habt: ungerecht ift es, die Eigenthumer nur mit dem funf; gehnfachen Jahrsertrag, und swar aus frubern Jah: ren zu entschädigen; er will alfo achtzehnfachen Jahrs, ertrag, und in den Maasstab die Jahre von 1775 bis 1792 annehmen. Berjog will gerne immer ber Ge: rechtigfeit zollen: ber Borfchlag fcheint ihm billig gu fenn, denn als der Zeheuden ju wirflich rechtmaffi, gem Eigenthum murbe, mar er noch nicht fo boch im Berth. Preux wunscht vierzehnfache Entschadigung, und den Mittelertrag swifthen den swei ftartften und Den zwei schwachsten Jahren. Weber fagt : er ben p. C. begnugt; Er tonne das Geinige verschens muffe nun freilich in die Ausbedung des Zehenden ten wenn es ihm beliebe, allein er habe die Pflicht ftimmen, ba fie anerkannt fei: auf Diefen angenom menen Grundfag bin fei nun die Entschadigung ber Partifularen eine bloffe Boblthat, und Der Staat wurde fich felbft durch ganglichen Erfag ju febr fchadigen, indem er immer einem jeden Theil ben er felbft erhalt, 29 andere aus bem feinigen beifugen mußte. Ueberhaupt aber bedauert er das fchwantende und un bestimmte unfrer Berathungen, indem wir immer Schulden auf und nehmen, und Zahlungen verfprechen, und boch meder die einen noch die andern, und noch weniger unfre Sulfemittel tennen: indeffen will er nun diefen S. annehmen. Decht fagt: ungeachtet ber Ungewigheit des Zehendenursprungs, fei doch das gegenwartige Eigenthumsrecht Deffelben bewiefen mor: ben, daher municht er fur Entschädigung deffelben den zwanzigfachen Ertrag, aber nut den Betrag des rei nen Ertrage, und nachdem alle Beschwerden, die der werden, um feinen Eriminaljuftizentwurf vollenden gu Behendenbesiger von daber haben mag, davon abges jogen find. Schoch ftimint fur Duber, und fagt: Bare der Zehenden gerecht, jo hatten wir ihn nicht abgeschaft; wer mit fchlechter Baare handelt, muß billig darauf verliern, und wer falfche Munge hat, muß fie hergeben ; er will übrigens doch gerne dem Gutachten beiftimmen. Augsburger will, daß nicht alle Zehenden in eine Rlaffe jufammengeschmolzen, fondern daß einige Absonderung getroffen werde: eben fo fodert er, daß diejenigen Zehendenbesiger, welche denfelben ichon lange genieffen, nach einem niedrigern Maasstab entschädigt werden, als diejenigen welche Denfelben noch nicht lange befigen. Uchermann ftimmt für das Gutachten aus hubers und herzogs Grunden, und beweißt, daß Augsburgers Bunfch, der groffen Beitlaufifeit wegen, unausführbar fei. Platmann glaubt, wenn man den Zehenden durch

15fachen SahrBertrag verguten wurde, fo erhielten Die Bebendeneigenthumer mehr als ihren urfprunglis chen Werth : baber fodere er neue Untersuchung uber biefen Gegenstand. Capani fagt: Die meiften Bebenbeneigenthumer haben ihre Zehenden erhalten, als Die Fruchte nech mobifeil waren, und ba fie ihren urfprunglichen Berth erhalten follen, fo fodre ich nur tofachen Ertrag für die Entschadigung. Erofch will nun, da einmal die freilich bochft überfluffige Ente Schadigung anerkannt ift, jum tofachen Ertrag ftims men, aber mit der Erflarung, daß der Gaf Rorn nicht wie jest, ju einen DE'b'or, fondern ju einen Reuthaler am Berth gerechnet merbe. Deloes fpricht mider Angeburger, weil man den jezigen Berth bes Bes benden, nicht aber einen fruhern entschädigen muffe: übrigens aber ftimmt er fur Das Gutachten. Guter fagt: er wolle noch ein merkwurdiges Wortchen wider den S. 5 fprechen - aber man will ihn nur über ben S. 6. sprechen laffen, welches er nicht annimmt. Roch behauptet, der Staat habe fich freilich mit einem hals auf fich, andere Eigenthumer in ihrem Eigenthum gu fchugen, Daber fodere er 20fachen Ertrag gur Ents Schadigung. Mit 50 Stimmen gegen 31 wird bas Gutachten, alfo die 15fache Entschädigung, angenome - Beinog will daß Diejenigen, welche fich als Feinde der Freiheit gezeigt haben, vom Staat nicht entichadigt merden follen. Die Berathung Diejes Untrags wird aufgeschoben.

Roll im Rt. Leman wunscht Diffriftsort gu fenn. An die Lemanische Diftrittscommiffion gewiesen.

Das Direttorium ladet ju fchleuniger Beftims mung der Eriminaljuftigpflege ein. Suber municht, daß ju Berathung Diefes Gegenftandes Die Criminals justig, und die Obergerichtshofskommissionen sich nothis genfalls vereinigen fonnen. Rubn verlangt 3 2Bos chen durch bon allen Rommiffionalarbeiten befreit gu fonnen. Roch will Diefes Begehren bewilligen. Sus ber nimmt feinen Untrag guruf, allein Gecretan beharrt nun auf demfelben, befonders weil gerade die Friedensrichter auf die Criminal . und Juftipflege jugleich Ginflug haben. Suber will daß Rubn Dras fident diefer vereinigten Rommiffion fei; angenoms men. Roch fragt: ob nun wegen der Bereinigung beider Gerechtigfeitspflegen, bei den Friedensriche tern das Gutachten über diefe legtern geandert mere ben folle? Rubn fodert, daß die Behandlung biefes legtern Gutachtens noch aufgeschoben werde. Suber fagt: Die Friedensrichter fepen fo bringendes Bedurfs niß, daß die Berathung darüber nicht langer aufges ichoben werden fann. Roch: Freilich ift fur Die Fries bendrichter nichts Eriminales bestimmt gewefen; allein man fann fie nun fur einmal mablen laffen, und dann nach Organisation der Criminaljustig, ihnen auftragen, was das Gefeg bestimmen wied. Rubn und Rochs

Antrage werden angenommen.

Die Gefellschaft ber Freiheitsfreunde in Laufanne beklagt fich über die ungerechten Beschuldigungen des Direktoriums, und erklärt, daß die Patrioten auf alle Hälle hin, immer vereinigt bleiben werden, um fich über das Wohl des Vaterlandes zu unterhalten. Ruhn spricht wider die Anmassungen dieser Gesellsschaft, und sodert Tagesordnung über diese Zuschrift. Herzog und huber solgen der Tagesordnung, welsche angenommen wird.

## Genat 14. Junn.

Der Senat empfängt einen Beschluß, dem zufolge das Defret, welches Die Basler Truppen nach Arau rief, in Ermagung, daß die Umftande fich feither ges andert haben, aufgehoben fenn, und die Truppen unter Bezeugung der Bufriedenheit der oberften Ges malten, für ihre geleiffeten Dienfte guruffehren follen. Der Befchlug wird fur dringend erflart. Dch 8 fieht nicht ein, wie fich die Umstande feit ein paar Wochen follen geandert haben, der einzige Unterschied melchen er finden fann, beffeht, daß man aufangs gu rechnen bergeffen batte, und nun man gerechnet und gefunden hat, daß die Wache fur unfre Lage ju foft; bar herausfommt; es find alfo immer nicht auffere Umffande, Die fich geandert haben; er nimmt ben Bes fchluß an. Froffard will ihn ebenfalls annehmen, glaubt aber daß allerdings zwar nicht feit der Um funft, aber feit dem herrufungedefret der Truppen Die Umftande fich geandert haben, indem damals et nige Gefahr und Beforgniffe, Die feither verfdmunden find, porhanden maren. guthi von gangnau: Der 65. Art. der Ronftitution verlangt Bewachung des ges feigebenden Rorpers; Durch den gegenwartigen Ber Schluß murden wir ohne Wache bleiben; wir haben feinen Beweis bafur, daß wir gang oder auch nur halb ficher find; da feine andern Anstalten getroffen wor, ben, fo will er ben Befchluß verwerfen. Mener v. Arbon ift gleicher Meinung; wir find nicht mehr und nicht minder in Gefahr als vor einigen Wochen; freilich find die Untoften groß, aber man hatte die Zahl der Truppen vermindern konnen, ohne fie gang in verabscheiden. Och 8: Drei bis vier hundert Mann werden wenig zu unfrer Giderheit beitragen; dagegen die Ausgaben unftreitig unfre Berlegenheit Fornerau will den Befchlug anneh: vermehren. men, hatte aber gewunscht, daß der groffe Rath gus gleich für eine andere Bache geforgt haben mochte. Schneider ift beffürzt über den Befchluß, nicht wes niger darüber, daß berfelbe bon ben weifesten Dit gliedern der Berfammlung unterftugt wird; wenn wir fo ofonomisch handeln muffen, fo hatten wir bei frus bern Resolutionen, die Millionen verschwendeten, bebutfamer fenn follen. Es lauft gegen unfre Ehre, ohne Bache ju fepn; wir haben alle Pflicht für unfere Gis

cherheit ju forgen; allenfalls batte man bie Bache vermindern fonnen; er will den Befchluß verwerfen, oder an eine Rommiffion weifen. ho ch: Unfre Bass ler Truppen find nicht gewohnt, jemanden gur Laft gu fallen, besonders wenn fie dazu noch ihre Beit bers lieren muffen. Er verlangt Unnahme des Beschluffes. Fuch's begreift nicht, wie man vorschlagen fann die Truppen heimzusenden; allgemeines Dievergnugen und Gahrung unter bem gandvolf, haben nicht ab, fondern jugenommen; Die Bache fen nothwendig. Reding begreift bagegen gar leicht, warum Die Truppen entlaffen werden follen; mehr lacherlich und entehrend mare es, eine Bache ju haben, die man nicht bezahlen fann, als feine ju haben. Die Rom stitution fodert freilich eine Wache, aber fie fodert wohl auch Gelb zu Bezahlung berfelben. Mie fann man ju gleicher Zeit von neuer Gefahr und von Det minderung der Truppen fprechen; welche Gicherheit werden bann hundert Dann gewähren? Die befte Wache, Die wir haben fonnen ift, mann bas Boll Liebe und Zutrauen in und und in die Ronstitution fest; Diefe follen wir zu erlangen fuchen; das wird und mehr Ehre bringen als eine Wache, Die wir nicht zu gablen im Stande find. Auguftini finder man tonne alles vergefellichaften, die Refolution an nehmen, bann aber für eine zwefmaffige neue Wache ton gen. Luthi v. Langnau: wann die Schweiz nicht mehr 300 Livres zum Gold der Leibmache des gesetzgeben Rorps ertragen mag, fo follten wir in Gottes des herm Namen aus einander geben; er beharrt auf feiner ets ften Meinung; bis eine neue Wache organifirt if, foll die Bache nicht abgebantt werben. Laflechere: Die Bache ift in in einem Augenblit vorhandener Go fahr gerufen worden; die Baster haben dem Rufe mit groffer Bereitwilligfeit gefolgt; der Augenblit ber Ge fahr ift dann vorübergegangen und fie find eigentlich nur gefommen um den Dant für ihren patriotifchen Diensteifer zu empfangen; man hat gerne vergeffen, daß diefe Bache feineswege die von der Ronftitution verlangte Bache mar; nun aber ift es Zeit Diefe p organifiren und bisoafin tonnen wir gar mohl einet andern entbehren - tinfere befte Dache findet fich in der Liebe unfrer Mitburger. Smanggrunde muffen und ebenfalls ben Borfchlag empfehlen; es gereicht einet jungen Republif feineswegs jur Schande, geldarm gu fenn; unfere Altvater maren es ebenfalls und nie war die Schweis geehrter als Damals. - Mit groffet Stimmenmehrheit wird der Befchluß angenommen.

Der Beschluß, welcher die in den Distriktseine theilungen von Zurich sowohl als von Baben befindliche Richgemeinde Udorf, ale zu dem Kanton Baben gehörend, erklärt, wird von Ufteri und Rahn unterstütt, angenommen.

(Die Fortsetzung im soften Stut Morgen

# Der schweizerische Republikaner

en fonne war de nicht ninder für nufre fine des gegeben bet bei Geite ben Geite bet Aoffichnege benten war foar Geite bei Benandingen.

# und unterigues indilat bon bon Escher und usterizues iem und inchinge in

Bunden fell ind unter Mitgliedern ber gefeigebenden Rathe ber helvetifchen Republit. in Tous addien ber gefeigebenden Rathe ber helvetifchen Republit. us wife, some in only sit soils no thouse

und nie Karalanage bad hass. Lud radi enlangad tag lied er en en dasse gerjochten dit els erstengt a undstag daren sod noch etgall is — FünfzigftebraStück. Sogie geon erste eige erste eige engestes

Zürich, Mittwochs den 27. Junius 1798.

Gefeggebung, mark and and Benat 14. Juny. a llaise if bat (Fortfegung.)

Die motivirte Tagesordnung des Gr. Naths, über das, schon durch die Ronstitution bewilligte Besgehren des katholischen Bildhauers Christen, seine protestantische Braut heurathen zu dürsen, wird besstätigt. — Zwei Beschlüsse, welche dem B. Schwarz, Kanton Argau und dem B. Basch, Kanton Leman, sich mit Verwandten im zten Grad zu heurathen erlauben, werden für dringend erklärt. Frossard wünscht, das das allgemeine Gesez, welches diese Heurathen erlaubt, ungesäumt gegeben werden möchsten; das Verbot derselben war unter der alten Versfassung sehr gut und politisch; in der neuen Ordnung fassung sehr gut und politisch; in der neuen Ordnung ber Dinge aber wird es überflussig; Anhaufung von Macht und politischem Anfehen in einzelnen Familien ift nun nicht mehr möglich und bochftens noch Unhaufung von Reichthumern zu beforgen. D ch s: man hort das bisher bestandene Berbott der heurathen unter Geschwisterfindern fur ein Produkt der Aristo. fratie ausgeben; allein es ift eine uble Gewohn beit, die Schuld von allem was nicht gefallt auf die Aristofratie zu werfen: das Berbot war gerade ge des Senats unterfagt sen; sie mussen niegends als gen den Aristofratismus gerichtet und sein Zwef, die Gesellschaft erscheinen dursen; übrigenst mogen sie zu grosse Concentration von Gewalt und von Reich; dann wie jede andere Gesellschaft, so lange sie die thümern in wenigen Familien, zu verhüten. Er will diffentliche Ruhe nicht stören, auch jede Freiheit und die Beschüsse zwar annehmen; doch sollen durch die jeden Schutz genießen: ohne Zweisel werden diese Beschwartstage des großen Raths ju grosse Concentration von Gewalt und von Neich, thumern in wenigen Familien, zu verhüten. Er will die Beschlusse zwar annehmen; doch sollen durch die bewilligte Heurath, diejenigen, die sich ausserehlich vergangen haben, von der Ahndung und Strafe, die das Konststorium gegen sie aus prechen kann, die bereit werden. Wir haben Pflicht für die Site ten zu sorgen, ohne welche freie Staaten nicht vestes ben können. Red in g unterstütt die Bemerkungen von Die is man sagt, in der neuen Ordnung der Dinge, wäre nur noch Vermögensandaufung zu besort, aber ist, wo Vermögensandaufung zu besort, aber ist, wo Vermögensandaufung zu besort, auch der kiechteste Weg gehahne, zu Macht and Ansiehen zu gelangen? Er wunscht, ein allgemeines Gestz dei dessen Absalies aus der sie dessen von die Vergeschlich gemeinen Von der Vorläuse vorläuse der Vorläuse von der Vorläuse vorläuse von der Vorläuse von der Vorläuse von der Vorläuse vorläuse von der Vorläuse von der Vorläuse von der Vorläuse von der Vo

galt, da hingegen der Reiche und Bornehme leicht Ausnahmen erhielt. Rahn erwiedert, im Ranton Burich wenigstens, fen dieg ber Fall nicht gewesen; bas Gefet fen allgemein und ftrenge vollzogen und gerade Die Bornehmen und Reichen, Durch Berluft ber Regierungsfähigfeit und Entfernung aus der Stadt, am empfindlichften geftraft worden; er munfchte baß bis jum allgemeinen Gefeg feine folche einzelnen Bes willigungen mehr gegeben wurden. - Die Befchluffe werben angenommen.

Brother of the about on pie - doil and the all the about

erflen Milicelleternig fie hat ansgeared und flas II

Der Prafident jeigt an, daß er einen an ben Genat adreffirten Brief einer Bolls ge fellschaft in gaufanne empfangen habe und fragt, ob ders felbe foll verlefen merden ! Ilferi tragt barauf an, Der Genat folle erflaren, daß er feine bon Bolfeges fellschaften ale folchen und alfo nicht von einzelnen Burgern unterzeichneten Briefe annehmen werde; alfo foll auch Der gegenwartige nicht berlefen merden ; es fen ihm zwar betaunt , bag ber groffe Rath fich mit einem Gefete über Bollegefellchaften befchaftige; feine eignen Grundfage barüber fenen fehr einfach : er glaubt nemlich die Bolfegefellichaften muffen blos vereinzelt (ifolirt) und ihnen aller Briefwechfel unter einander fowohl als mit ben verfchiednen Gemalten

Laufanne war es nicht minder fur unfre Repolution, welche die Gefellschaft von Seite bes Bollgiehungs, besonders dem sogenannten Comité de Réunion Die direktoriums erlitten haben foll, Berlaumdungen, fer Gefellichaft, tann nicht genug Eph ertheilt wer, bie unbeftimmt und mit falfchen Thatfachen belegt ben; - feither hat fich aber Die Gefellschaft febr ge fepen; Die Beiellschaft vertrant auf die Berechtigfeit andert; fie beffeht groffentheils nicht mehr aus ihren Des gefeigebenden Sprps, erflart aber jum poraus, erften Mitgliedern ; fie hat ausgeartet und fich Dinge Dag feine Macht auf Erde fie hindern merde, fich tu angemaßt, die ihr unftreitig nicht giemen; er will verfammeln, über das Bohl des Baterlands ju ber ubrigens, wie Muret, noch nichts entscheiden, fondern ben Brief lefen laffen. Dche: ich gebe da von aus, daß fein Gefeg vorhanden ift welches den in fein Protofoll einrucken laffe, er habe den Inhalt Boltsgesellschaften - ein an fich fehr unschif licher Rame - fich zu berfammeln. teines, Das ibnen Briefe gu fchreiben verbietet; wir murben alfo burch bie Beigerung folche Briefe anzunehmen oder in les fen , bem Gefete vorgreifen. In Bafel find es biefe Gefellichaften gewesen, welche bie Revolution gu Stand gebracht baben; ihnen danft man es, baf fie ruhig und ohne Blutvergießen erfolgt ift. Gutgeleite: te und unter Unificht Der Polizei febende Bolfege. fellichaften, find bas erfte und ficherfte Mittel Den Batriptifm gu befordern; Die Grundfate ju berbreiten; Rachlaffigfeiten und Sehler, welche fich die berichied nen Rantonsgewalten ju Gdoulden fommen laffen, aufzudecken; fie find befonders auch gefchitt Talente gu entwickeln und talentvolle Manner , Die fonit uns befannt blieben , befannt ju machen. Er will man foll den Brief lefen. Forn erau glaubt, die Bolfd pefellschaften tonnen und auch ist noch fehr nuglich fen ; er will den Brief lefen laffen, da er vielleicht brauchbare Rachrichten enthalten fann, Dagegen foll Der Genat mit der Gefellichaft nicht in Correspondens treten. Bodmer ift gang der Meinung bon Dch & und Fornerau: er fpricht bon ehmaligen berfolg: ten patriotischen Gefellschaften im Ranton Zurich und meint es murde medertrachtig fepn, wenn man ben Brief nicht lefen wollte. Il fier is fagt, er wolle feine erfie Meinung feineswegs unterftugen; ba er in ber Meberzengung flebe, daß fie und in bent Gefegvors Schlag Des groffen Rathes über Bolfegefellschaften werde vorgetegt werden , fo legt er feinen Berth bas rauf, bafi fie ist gleich augenommen werde; ob: gleich ber Senat auch gar mobl folche Briefe, wie anonyme Briefe nicht aunehmen zu wollen , erffaren Monnte; benn mas ift ber Brief irgend einer unbefannten Gefellichaft beffer ale ein anommer Brief? Hebris gens but man ibn febr miftverftanden, wenn man iglaubt, er miftenne ben Werth Der Bolfegefellichaf. ten; tot ift biebon gar nicht die Rede gemefen ; und libdy viel weniger paffend ift eine andere Bergleichung mit Zurcherpatrioten a big vor einigen Jahren indivi buet unterzeichnete Borftollungefchreiben eingeben woll wenn ihr Grundfate auffucht, fo zeigt fich baffelbe ren wind bie man Darum auf Die unverautwortlichffe Beife behandelt bat; phier iff von einer Gefellichaft bie Mibe, die wer nicht fennen und beren Ditglie Der fich auch ficht untergeichnen. Der Brief wird len, welche Die Brucke wirklich anfletten? Barum betlefens enthalt Magen über Berlaumdungen, nicht bie, die den unmittelbaren Befehl dazu gaben?

rathen u. f. Im. - Ufteri: Dun der Brief verlefen worden ift, fo trage ich darauf an, daß der Genat beffetben mit Difbilligung angehort. Ctas pfer: und ich verlange gerade bas Gegentheil; ich habe nichte barin gefunden , ale mas rechtschaffne Das trioten und Freunde der Freiheit anzeigt; es foll nichts ind Protofoll gefest werden. Dche: aus dem In halt des Briefes ergiebt fich, daß Die Gefellichaft uns nichts eröffnet, das in unfer Sach gehort ; fie fpricht bon einer Cache, Die wir nicht fennen und uber die wir in feinem Sall Richter fepu tonnen; er verlangt Tagesordnung und bag bes Briefes überall nicht im Protofoll gedacht werde. Laflechere und Muret berlangen einfache Tagesordnung. Auguft in i meint: qui tacet consentire videtur (wer schweigt scheint beitustimmen) und ber Senat fonne boch nicht ein willigen , daß das Direftorium vor ihm als Berlaums der angeflagt werde. - Man beschließt, es foll bes Briefes gar feine Meldung im Protofoll gefcheben.

## Groffer Rath 15. Jung.

Beig, deutscher Dollmetscher, begehrt, ju Be forgung feiner Gefundheit, auf einige Zeit fich ent fernen gu Darfen: Erlaubt.

Daf legt das Gutachten einer Commiffion über bie Biederaufbauung ber abgebrannten Brude von Buren vor : welchem zufolge ben 5 brandbeschäbige ten haushaltungen ein offentliches Magazin, bas nicht mehr als solches brauchbar ift, zu Wohnungen eingerichtet und Die Brucke gang neu aufgebaut wer den foll, und zwar alles diefes auf Roften ber ehend rigen Bernerischen Rriegerathe, welche fatt anderer Bertheidigungsanstalten wider die Franken die Brude haben abbrennen laffen. Efcher nimmt das Bott und fagt; in jedem Gutachten follte eine Commiffion Die Grundfage aufftellen, melche fie ju dem vorzules genden Resultat binführen, sonft ift die Berfamms lung burch baffelbe nicht efleichtert, fondern ficht in Gefahr irre geführt ju werben, wie es gerade bei gegenwartigem Gutachten ber Sall ift ! bei dem erficu Aublit nemlich ericheint baffelbe als febr billig ; allein Warum muffen, bald in feiner bollen Ungerechtigfeit. um den Gesichtspunkt ber Commission anzunehmen, ben ich aber feineswegs billige, nicht biejenigen jab.

Diefe unter hohern Befehlen fanden und nicht will: führlich handelten! aber war dann der Rriegerath nicht ebenfalls abhangig, fand er nicht unter den 200 Berns mit Jujug Der 53 Bolfebeputirten Die Das male in ber Regierung fagen ? Eben fo falfch aber ift der Golichtspunkt der Commission felbst: Im Rrieg ift oberfies Gefet fich gegen ben Feind ficher gu ftel: len, Brucken und Dorfer abbrennen, find mahrlich noch fleine Mittel fur Diefen 3weck; alfo wenn ein mal Rrieg ift, fo fann fur Unwendung ber leichteften und zweckmaffigen Mittel mahrlich feine Berantwort Daß Krieg unter ben Menschen ift, ift freilich traurig genug! B. Stellvertretter , warum tonnen die Men: schen ihre Leidenschaften nicht beffer gabmen? ich fo bere alfo Ruckfendung diefes Gutachtens in Die Com: miffion. Bergog fagt, wenn wir wirflich Richter fenn wollen, fo muffen wir nicht urtheilen ohne beide Partheien gehort ju haben ! und wenn wir ben Grundfat der Commiffion annehmen murben, fo muf fen die Digarchen gulett gar alles mas übels vor: handen ift, entschadigen : ich ftimme ber Ructfens Dung in die Commiffion ben. Saas folgt Efchern und Bergog, und ftellt vor, bag man im Commer fein Soly fallen tonne, um eine Brucke gu bauen, man foll unterdeffen eine fliegende Bructe einrichten. Daf fagt, er erfenne freilich baß bas Gutachten un bollftandig ift; boch fen die Brucke nur aus Machlas figfeit des Rriegsrath abgebrannt worden, benn viele Offiziere haben ihm gerathen eine Fallbrucke an Ders felben anzubringen, welche das gand eben fo febr gefichert hatte. Grafenried fagt; er habe felbft bei Buren fommandirt, und fchon frube gerathen eine Fallbrucke anzubringen, allein ba die Regierung bis auf ben letten Augenblick immer noch Soffnung ju einer friedlichen Regotiation hatte, fo fen biefes Sicherungsmittel unterlaffen und dagegen ein Dagen mit brennenden Materialien in Die Brucke geffellt worden: da fich die Franten jenfeits Diefer Bructe fammelten, habe man fie lange durch die überlegne Artillerie abgehalten, als aber endlich die ihrige das Uebergewicht erhielt, und Er an einer andern Stelle ein Sahr über die Mare vertheidigte, fen, um bas Stadtchen Buren vor Plunderung und vielleicht gar Abbrennung gu fichern, mitten im heftigften Cartetfchen-Reuer Die Brucke in Brand geftett worden. Biele aus une, B. Stellvertreter, wenn wir damale in der Re gierung gefeffen batten, murden warlich durch eben Diefe Mittel die von allen Seiten her einbrechende Gefahr abzuhalten gefucht haben; ich wunsche alfo bag Die Mation großmuthig Diefe Cache übernehme; auf alle Falle aber nicht Die Rriegerathe, fondern eber Die Dligarchen überhaupt Diefe Unfoften tragen laffe. Bimmermann fimmt Raf bei, findet aber Das Gutachten unvollständig, indem daffeibe nichts von die Dligarchen follen entschädigen.

Barum nicht ber General? mohl besmegen weil alle I ber abgebrannten Brucke von Diten enthalte, ba boch Diefe noch muthwilliger Beife abgebrannt murde, übri gens aber wolle er nur Efchern antworten, daß ber Rriegerath bas gange gand, in Mutficht biefes Rries ges, auf die fchretlichfte Urt gehudelt habe; und nun den damals verfammelt gemefenen gandftanden Die Schuld des Rrieges und die Entschädigungen mit aufburden ju wollen, fei gar ungereimt, da Diefelben nicht bom Bolf gemablt waren, und meiftens nur aus den Saadhunden der gandvogte bestunden. Cuffor municht, daß man erft über die Entschadigung der bers folgten Patrioten urtheile, weil Diefer Schlug auf jes lichfeit weit weniger Schaden : Erfat fatt haben: und I nen Ginflug haben tonnte. Rubn: Auch er war in dem ungluflichen Rrieg, und fennt die fcheusliche Unordnung die barin berrichte, und beren Opfer er beinabe geworden mare; alfo ift er marlich fein Freund des Rriegerathe, allein er fuhlt, daß er ohne Leidenschaft, ale Gefeggeber, fprechen foll. Der Rons flitution gufolge fann fein Rath noch ein Ausschuß bes Rathe Richter fenn: Die alten Regierungen verurtheils ten nie unberhort, aber wir wurden es thun, wenn wir dem Gutachten folgten; auch ber größte Schurfe wird doch noch bor feiner Berurtheilung in jedem gans de verhort: ich fodere baber Rufweisung des Gutachs tens in die Rommiffion, und begehre, daß ibr einige verftandige Offiziere jugeordnet werden. fagt: Bahrlich ich fann mich nicht genug wundern, wie Die Liebe ju ben lieben, lieben Oligarchen taglich gunimmt, und wie man nun gar noch die Rriegerathe huldreichft in Schuz nimmt; find nicht fie befonders an allem Ungluf des Baterlandes fchuld ; fie bewirte ten ben Rrieg; fie bruften besmegen bas gand: fcon frube gettelten fie des Baterlandes Untergang an, obne fie fage der Bifchof von Bafel noch in feinem Biffs thum, und ba man nun feinen Ausweg mehr bat, um den lieben Oligarchen zu schonen, fo geht man bins ter die gandftande ber, wovon doch einige noch bemirts ten, baf die Badler Gefandten bor bem Bar friechen und fich winden fonnten wie Die Burmer, um ibm Die Tollheit des Krieges begreiflich ju machen, aber pergebens, die Kriegsrathe find an dem Unglut fchuld, alfo follen auch fie jahlen: Gecretan fagt: Wahrs lich das beleidigte Gefühl der Freunde der Freiheit ift bochft billig, aber es foll auch gerecht fenn: mabr ifts, daß der Rriegsrath nur eine untergeordnete Stelle, alfo nicht fouverain mar, er ift alfo nur ftrafs wurdig als Mitglied ber Regierung, nicht aber als Rriegerath: Dagegen fommt mir bie Behauptung gang lacherlich bor, daß die Ration die Stadt Buren ents schabigen foll: fann alfo die Ration fich felbft entschas bigen? da dies nicht möglich ift, fo muffen die Dis garchen entschadigen. Cartier fagt: Diten ift in einem gang andern und weit fchlimmern gall, baber vereinigten wir ihn nicht mit Buren, und merden ihn abgefondert vorbringen: übrigens aber glaube ich, Escher: Ich

nehme nur bas Bort fur eine Berichtigung, benn ffimmung, bag bie Burcher Dligarchen auch bie Gtafe auf huber & Beschuldigungen fuhle ich mich nicht gedrungen, ju antworten. 216 die Ariftofraten Die Macht noch in Sanden hatten, und fie misbrauchten, fprach ich laut wider ihre Ungerechtigfeiten; aber jest, B. Stellvertreter, find fie abgetreten, ich febe nichts in ihrem jezigen Benehmen das ungerecht ift, baber fuble ich auch fein Bedurfnig über fie gu fchimpfen; und merden ihnen falfche ober ungerechte Befchuldis gungen aufgeburdet, fo fuhle ich mich verpflichtet, fie wie andre Staateburger, meiner Uebergengung gemaß, ju bertheidigen, obgleich ich mohl weiß, daß dabei fein Beifallgeflatich berandtommt; Bimmermann fagte; ich wolle die Brucke Durch Die Bernerifchen Landftande gablen machen, aber mahrlich bieran bach: te ich nie, obgleich fie damale fo gut Regenten maren als die Oligarchen: ich fodere für einmal grundlichere Unterfuchung ber Sache durch die Rommiffion, und Unmendung der Grundfate der Gerechtigfeit, und weis ter nichts. Daf behauptet: auch Generale fepen für folche unmenschliche und unvernünftige Sandlungen verantwortlich, wie Diefe maren : übrigens ba felbft Schurten verhort werden follen, wie Rubn fagte, fo will er auch die Berner Rriegerathe verhoren. Ders jog fieht nicht ein, wie man jemanden in Diefer Bers fammlung beschuldigen fonne, daß er bie Dligarchen begunftigt habe; er fuhlt fich gang von Diefem Bore wurf frei; aber B. Stellvertreter, bergeft dieß nie: wer nicht gerecht fenn fann, berdient nicht frei gu fenn! ber Borfchlag ift auf feine Grundfate geftugt, alfo foll er in die Rommiffion gurufgewiefen werden. Das Gutachten wird gurufgefandt, und der Commif fion noch jugeordnet: herjog und Capani.

Billeter fodert den Bericht über die Datrioten entschädigung. Angenommen.

Mener legt einen folchen bor, ber nebft ben bisherigen Angaben ber altern gurufgewiesenen Guts achten, noch die Bestimmung bes Ausstandes Der Richs ter in den Diffriftsgerichten enthalt : jugleich jeigt Mener an, daß laut einer Publifation die Buricher Patrioten schon jum Theil entschädigt fegen. Bil leter erflart, daß nur Rufgabe ber Buffen, nicht aber Entschädigung fatt habe. Rellftab glaubt, Der Entwurf fei unvollstandig : freilich fenen Die Strafengelder gurufgegeben worden, aber dagegen noch feine Entschädigungen gefloffen, und Diefer fenen viele, Denn felbft die Goldaten, welche gedrungen von der Dbrigfeit, ben Bug gegen Stafa mitgemacht haben, hatten Entschädigung für ihre Zeitverfaumniffe gu fodern; er felbft habe bei Diefem ungerechten Rriegsjug 5 Mid'or aufgeopfert; bennoch glaubt er, man werde großmuthig diefe lettern Entschadigungen nie fobern. Sauptfachlich vermißt er in dem Gutachten Die Bethe transfer to the transfer of the second of the

ner Rriegstoften in ben Staatsichas berguten follen. Billeter: Die Entschädigungen find schon lange defretirt, also muffen fie schleunig geleiftet werden, Damit Die verfolgten Patrioten nicht borber noch gang unterfinten: benn legten Sammftag find alle Fruchte des Feldes, alle Baume und alle Beinreben in Stafa ganglich verhagelt worden, und nun werden die freien Einwohner Diefer Gemeinde durch die barten Glaubis ger Burich & eben fo febr als durch die bittre Freude Der graufamen Burger Diefer Stadt gedrutt. Ungern fomme ich auf die hauptstadt meines Rantons Burich, weil ich fie badurch auf ewige Zeiten bin schande: aber es erfemen jest fogar Die eifrigften Dligarchen Die Graufamteiten welche zu Stafa verübt wurden, und fie felbft wollen nun entschädigen; fo groß waren diefe Abscheulichkeiten, und Ihr, B. Stellvers treter, folltet nun noch jaudern wollen, Diefe gerechte Entschädigung auszusprechen! ich fodere daher, daß Die Oligarchen eine Gumme zusammenlegen, und uns ter fich felbst ausmachen, wer dieselbe zu liefern habe. Suber fagt: In Bafel find feine verfolgten Patri oten, aber doch tonne er nicht anders als partheifch fenn, für die Gache der Freiheit, und jene fchone Ge rechtigkeitsphrafen fehlen ibm ganglich ; die Patrioten find immer nur zu furchtfam und zu bescheiden, fie fonnten ihre Foderungen viel bober ftimmen, wenn fie alles in Unschlag bringen wollten: das Bedurfuß Diefer Entschädigung ift bringend, aber meder die Di ftritts; noch die Rantonsgerichte tonnen über diefen Gegenstand entscheiden, benn fie baben feine revolu tionairen Renntniffe: auch der Obergerichtshof fann Diefe Gache nicht über fich nehmen, Daher fobre et ein eignes revolutionares Gericht fur Diefen Gegens ftand. Bourgois behauptet, Die Grundfate Det Entschädigung fenen schon bon ben Franken bei ihrem Einmarfch, und nachher bon und ebenfalls anerfannt worden; er tragt, ba er fich mit den übrigen Roms mittirten, hauptfachlich der Sprache wegen, nicht vers fieben tonnte, ein anderes Gutachten vor, welchem sufolgen die Oligarchen entschabigen, und gu biefem Ende bin ihre Guter gemeinschaftlich Dafur verpficht tet fenn follen: feiner von ihnen fann fich beffen enti gieben, fondern jeder Unfchuldige fann nachher fein Recht gegen die am flartsten schuldigen suchen: Die Diffriftegerichte und nachher Die Rantonsgerichte fols len uber Die allfälligen Streitigfeiten urtheilen. Legs ler fagt: 3ch bin einfacher gandmann aus ben Schweizerbergen, und alfo gang unpartheilich: 36t habt die Entschädigungen erflart, aber send auch maffig und billig in denfelben, ich will nicht über Die Entschädigung von Burich sprechen, weil fie bort nicht fo betrachtlich find, Dag fie Die Saust haltungen Der alten Regenten ins Glend fturgen. (Die Fortsetzung im 51ften Stuf. nous expin actifica proposi agrandificante actificate

# Der schweizerische Republikaner

herausgegeben ....

## death thine find that keet not fill east thin von Escher und Ufteri,

Mitgliedern der gefesgebenden Rathe der helvetischen Republik.

Ein und fünfzigftes Stüd.

Gefeggebung. Groffer Rath 15. Juny. (Fortsehung.)

भारते क्रमाने अध्यक्षिताने विशेष क्रियोग विशेष मान्य क्रियोग

report that had decreased by expendit for a reference for the

deadle while half indstitution

Aber von Bern spreche ich: Hier können sich so viele Entschädigungen aller Art zusammenhäusen, daß ihr, wenu ihr sie mit aller Strenge sodern, alle Haushaltungen Berns ins Unglüf stürzen würzdet, unschuldige Kinder würden ins Elend versinzten, und besonders das weibliche Geschlecht könnte aus Verzweiflung sich den scheuslichsten Lastern Dahin geben, und Tommer und Unter Anglern Dahin geben, und Jammer und Ungluf unaufhaltfam perbreiten: felbft die Sarazenen und die Romer mur ben im Siege grosmuthig, und waren nach bemfels ben menschlich, und ihr Stellvertreter wolltet immers fort auf diese Unglutlichen brucken, und fie allmablig dem gewissen Elende preis geben! auch in den demofratischen Rantonen tonnten Entschädigungen Die Menge gefodert, und fo Berwirrung ins gand gebracht werden, allein wir werden es hoffentlich unterlaffen. Efcher fagt: aller Misdentungen ungeachtet, Denen meine Worte ausgefest find, fo oft ich über Diefen Gegenstand spreche, werde ich mich nicht durch eine lange Ginleitung ju fchugen fuchen, fondern fagen mas mir Pflicht gebeut: Das Gutachten tonnte ich allen falls annehmen, doch munfchte ich, daß bei Beftim: mung ber Richter Rubns legthin geaufferter Bors fchlag angenommen wurde, welchem zufolge ben bei ben Partheien drei Gerichte borgelegt werden, bon Des nen jede eines verwirft , und dann bas übrigbleibende ale Richter anerfannt wird. Durchaus unannehmbar ift hubers Borfchlag eines Revolutionstribunals; er fagt, die Diftrifts ; und Rantousgerichte befaffen feine revolutionairen Renntniffe! find fie nicht vom Bolfe als Manner gewählt worden, welche jedem Recht und Gerechtigkeit sprechen follen? soll benn Diefer Gegenftand nicht nach Gerechtigfeit, fondern un gerecht und revolutionair beurtheilt merden? nie wer De ich biegu meine Sand bieten! und nun will Rell fab noch einen neuen Gegenstand mit dem bisheris gen vereinigen, und die Ariftofraten Die Rriegsfoften bom Jahr 1795 erfegen laffen, dieß ift ein frembartiger Gegenstand, der nicht in die Patriotenentschädigung Rindern der Oligarchen, aber die zu entschädigenden gehört, er kann ein andermal vorgebracht werden, Patrioten haben auch Rinder, für diese muß auch wenn Rellstab gut findet, die Rache so weit zu gesorzt werden. Spengler sodert, daß Huber treiben, die Aristokraten ganz auszuziehen. Schoch: und Secretan der Commission beigeordnet werden:

Da das achte Chriftenthum nur im Schlaraffenland ju haufe ift, fo fann ich auch nicht anrathen dag die verfolgten Patrioten den Oligarchen alles grosmuthig bergeihen: bem Rauber muß wenigftens ber Raub ges nommen werden und ich will alfo einen Mittelweg vorschlagen: Die wirflich fart verfolgten Patrioten follen entschädigt werden, und jeder Oligarch foll ben Schaben gut machen, ben er angerichtet hat; biefe Strafe ift nothwendig; wenn man fie gang leer geben liefe, fo mare ein Aufftand gu befürchten. Aber in Rufsicht des Urtheils, darüber ist es am besten, man suche zuerst zu vergleichen, und wenn dieses nicht möglich ist, so spreche man rechtlich ab, und zwar durch ein besonderes Revolutionstribunal, weil ein solches auch neben diesem noch andere Ges ichafte erhalten fonnte. (Geflatich.) Rubn fagt: Die Commiffion hatte naber bestimmen follen, wer gu fodern habe, mer ju gablen und wie darüber abzufpres chen fen. Der Aufruf an die berfolgten Patrioten fen überfluffig: da mo der Beflagte, nicht da wo der Rlas ger fist, muß ber Projeg angehoben merden: befonders wichtig ift, daß ber Beflagte auch berhort merbe: Die Appellation gehört vom Diffriftegericht an Das Cantonss gericht; in Rutficht der Procefform muß von der Come mtffion ein Entwurf gemacht werden: aller Diefer noch mangelnden Bestimmungen wegen fordere ich Ruts weifung des Rapports an die Commiffion. Erofch. Die Patrioten muffen entschabigt werben, benn hatte man ihnen gefolgt, fo mare fein Rrieg da, und Rapinat hatte und unfre Schage nicht meggenoms men: nur ift das gu bemerten, daß die Buffen, welche bon ben Oligarchen jum allgemeinen Beffen anges wandt wurden, aus dem Rationalfchat jurufgegeben werben follen, aber die Perfonalftrafen muffen bon Dligarchen entschädigt werden: das Ganze soll also an die Commission zurüf. Jo mini fodert Annahme des Plans von Bourgois mit Eschers Zusäzen. Rellstab sodert, daß die Commission bester bestimme wer verfolgter Patriot sep: er will, daß die Oligarschen unter sich ausmachen wer von ihnen und wie sie jahlen sollen: auch er will alle Menschen lieben wie Legler und Mitleiden haben mit den unschuldigen Endern der Oligarchen, aber die zu entschädigenden Billeter unterflut Gpenglers Foderung und bes gehrt, daß in brei Tagen berichtet und abgeschloffen merbe. Legler, Mener und Bourgois wollen aus der Rommiffion: man geht gur Tagesordnung, ordnet Suber und Secretan der Commiffion bei und erfennt den Abschlug des Geschaften in 3 Lagen.

Thin Tild Ho

Deloes legt eine Eintheilung Des Cantons Les man, ber circa 180,000 Menfchen enthalt, in 17 Diffrifte vor. Roch fodert, daß die Bittschriften, welche in Diefer Rufficht eingegangen, erft vorgelefen merden. Bimmermann bittet, daß biefes Des Beite ersparniffes megen, bochftens im Auszug gefchebe. Gecretan miberfest fich Diefer Berlefung, weil be: ren zu viele find und die Commiffion fie alle forgfaltig ju Rathe gezogen hat. Das Gutachten über Diefe

Einibeilung wird angenommen.

Die Berathung Des Entwurfs über Die Feudal rechte fommt an die Tagesordnung. Der 7 9. wird behandelt. Jomini fagt, es ift bochft wichtig, daß Der Staat feine Berpflichtungen auf fich nehme, Die er halten gu fonnen nicht gewiß ift: Da wir aber bie Schuld, Die wir durch Entschädigung der Zehenden befiger über und nehmen, nicht fennen, fo fodere ich, daß wir feine Termine für ihre Abbezahlung festfegen, funbern verfprechen, bag biefes fobald möglich gefches ben und mahrend biefer Beit mit 4 p. C. gezuset werbe. Saas fagt, er begreife auch nicht, mober Diefe Entich adigung genommen werden foll, überhaupt aber geficht er, daß er nun in diefem gangen Gefchaft einen Plan gu feben glaubt, welchem jurolge folche, Die fich Patrioten nennen, alles fo einzurichten fuchen, Daß fie Die Rationalguter bochft wohlfeil auftaufen fonnen: er fagt, Diefes fen im Ct. Bafel ber Gefichts, puntt, unter bem unfre Zehendenbehandlung angefeben werde. Secretan glaubt, daß, fo febr man bei Reftfepung der Grundfage immer nur bon Gerechtig fett fprach, fo febr vermiffe er nun diefelbe bei ihrer Minmendung. Die Eigenthumer der Zehenden verlie-ren schon hinlanglich an ihrem Rapital, ohne daß fie nun noch in den Zahlungen selbst beeintrachtigt werden: schon jest gieht ja ber Staat bon ben Behen: ben, die ihnen gehoren, 1/2 p. E. des Werthes aller Guter: Bu einer unbestimmten Zahlung der bom Staat übernommenen Entschadigung fann er feine Stimme nicht geben, bochftens allenfalls zu kiner Berlangerung Diefer Termine auf 2 Jahre, und unter Dem Beding, daß diefe Staatsobligationen an Zahi lung beim Ankauf von Nationalgutern und bei den Abgaben angenommen werden. Rellftab anertenut bie Laftigfeit Diefer Zahlungen, indeffen ba die Grund, ginfe vom Staat in den gleichen Terminen follen loggefauft merden, fo glaubte die Commiffion, dag diefe eingehenden Summen die ausgehenden wohl erfezen werden: er will aber mehrerer Sicherheit wegen doch Secretan folgen. Preux fagt, es fepen Bebend, Sutachten, indem die Partifularbefiger fcon binlang

Duber ruft, ich bin parthenisch fur Die Patrioten. eigenthumer, beren ganges Bermogen Diefe ausmas chen, Daber fonnen feine langern ober unbestimmtern Termine angenommen werden als die von Gecretan vorgeschlagnen. Wildberger bringt auf schleunige Abstimmung und Heberfendung an Den Genat. Bus fcher fagt, die loggutaufenden Bodenginfe fenen bin langliche Sicherung fur Die Möglichkeit Diefer Abzahe lung. Guter fieht im Staat bas Baterland, obgleich er die Oligarchen nicht immer im Mund hat: er fordert forgfaltige Untersuchung der Verfprechungen, die man im Mamen des Staats macht; er zeigt, daß eben burch die Entschädigung, die man den Zehendeneigenthus mern ju geben babe, bas Eigenthumsrecht ber Beben ben rechtlich erkannt ift und also die Aufhebung unrecht war, und fodert Zuruffendung des gegenwar tigen Artifels in die Commiffion. Suber fagt, er wolle jest Gutern nicht antworten: Der Staat fen ju arm, um die borgefchlagne Abzahlung eingehen ju fonnen, und wenn er einmal fein Berfprechen nicht halten fonnte, fo murde er feinen Rredit ganglich ver lieren, daher schlägt er vor, daß diefe Abzahlung in 15 Jahrsterminen geschehe mit ber jedesmaligen Zah lung der verfallnen Binfe; er glaubt der Staat fen der Auslosung der Grundzinse nicht gewiß und fonne also auch nicht auf diese bin Berpflichtungen über fich nehmen. Saas will neuerdings über die Ungerecht tigfeit der Behendenaufhebung fprechen, allein man bemerft ihm, daß es nun zu fpat fen. Brope fagt, Da man den Behendbefigern das dieffjahrige Intereffe ihres Rapitals mit dem diegiahrigen Behenden meg nehme, fo foll man ihnen diefes Jahr ichon einen Ins der Entschädigungssumme gablen. Jomini findet gang recht die Zehendbesiger zu beruhigen, aber nur in so weit der Staat es erlaube, und dies konne hochsens burch hochstens durch 15 Jahrstermine geschehen; er will aber diefen S. wieder an Die Commiffion guruffenden. Secretan vertheibigt bas Eigenthumerecht ber 30 bendenbefiger, und fagt, man irre fich immer nur Edelleute in ihnen feben zu wollen. fie fepen haupt fachlich wohlthatige Unftalten und auch Burger: auf fer Dem Biertheil bes Werthe, Den man ihnen weg nimmt, beraubt man fie auch noch des dieffahrigen Ertrage deffelben: Die Abzahlung in 15 Terminen if bedenflich, weil es dem Eigenthumer nicht als Ras pitalBabzahlung, fondern in fleinen Gummen eingebt, Daher will er lieber in 5 Terminen jeden zu 3 Jahren gablen. Die Laft, Die uns erwarte, fen freilich schwer, allein es fen auch eine gange Ration, Die fie gu tra gen habe: hatte man fich auch geirrt und fonute nicht versprochnermaßen gahlen, fo fen es beffer gezwungen in Die Grube gu ffurgen als absichtlich, und überbem fepen doch in den Cantonen, wo viele Entschadigungen abzugahlen find, auch viele Ginfunfte gu entheben. Erofch will in 5 Terminen bezahlen, aber ohne bas Ausstehende zu berginfen. Un der werth ftimmt furs

lich in ihrem Eigenthum geschäbigt wurden. Das Gutachten wird mit Stimmenmehr verworfen und bestimmt, daß die Abzahlung während 15 Jahren in 5 Terminen geschehen soll. Alle übrigen Antrage wers den verworfen.

Secretan fodert nun neuerdinge, daß biefe Staatsobligationen an Zahlung ber Nationalguter und Der Abgaben als baares Geld angenommen werden follen. Deber fagt, unfre Rationalguter und 216; gaben follen uns Geld nicht Papier einbringen, baber verwirft er diefen Untrag und fodert, daß diefe Dblis gationen, um Bucher ju verhuten, bei ihrer Berfalls geit nur bon ihrem erften Eigenthumer als Zahlung an Rationalguter angenommen werden follen. 3 ims mermann glaubt, daß Diefes der erfte Schritt jum Papiergeld werden konnte und will daher Untersuchung burch eine Commission. Deloes unterftagt Gecrestans Untrag: Suber ebenfalls, aber unter dem Beding, daß fie nur bei ihrer Berfallzeit annehmbar fepen. Bourgois fimmt fur Gecretan, weil Dadurch viele Eigenthumer, Die fem anderes Eigens thum haben, erleichtert werden. Ruhn will eben falls ihre Gultigfrit in öffentlichen Zahlungen von ihrer Berfallgeit an. Weber findet Rubns Borfchlag durchaus unnug; benn wenn fie verfallen find, fo wird es sich doch von selbst versteben, daß sie der Staat als baar Geld annehmen wird: follen fie aber nach Secretans Vorschlag vorher annehmbar sepn, so arten fie in Papiergeld aus, also fodert er Lages: ordnung. Efcher bittet um Untersuchung Diefes wich tigen und bedenklichen Untrages burch eine Commiffion. Gecretan beharrt, indem fein Untrag tei-neswegs auf Papiergeld hinziele und einzig zum 3weck habe den Berkauf der Nationalguter zu erleichtern, und Diefe Staatsobligationen in befferen Rredit gu bringen. Die Fortfegung ber Berhandlung wird auf Die folgende Signng aufgeschoben.

## Senat, 15. Juny.

Der Beschluß, welcher den Canton Oberland in zehen Distrikte eintheilt (1. Saanen. 2. Oberssimmenthal. 3. Niedersimmenthal. 4. Frutigen. 5. Aeschi. 6. Thun. 7. Unterfeen. 8. Interlachen. 9. Brienz. 10. Oberhasti) wird einer Commission zur Untersuchung übergeben, die aus den B. Mener von Arau, Luthi von Langnau und Schneis der besteht.

Der Dberfchreiber gaharpe begehrt Bewilligung, feiner Gefundheit wegen, einige Bochen ins Sching, nacher Bad fich begeben zu durfen; fie wird ihm ertheilt.

Ein Brief der Berwaltungskammer des Cantons Leman wird verlefen, enthaltend Borftellungen und Bes merkungen, den Beschluß des Gr. Rathes über die Feur dalabgaben betreffend; der Beschluß greife das Eigensthum an; beruhige das Bolt keineswegs u. f. w.

Groffer Rath 16. Juny.

3mei Deputirte bes provisorischen Rathe ju gaus fanne begehren Sicherheit alles Eigenthums, befons ders der Gemeindsguter, welche die Gemeinden felbe ften follten vermalten durfen, und da diefer Rath nun im Begriff ift abzutreten, fo wunschte er noch die Befriedigung zu haben, eine Proflamation über Die Sicherheit jeder Urt Gigenthums bon den gefete gebenden Rathen auswirfen gu fonnen. Bour gois theilt eine gang abaliche Bitte von der Gemeind Bifs lieburg fchriftlich mit, welche verlangt, daß die Bes meindguter den jegigen Gemeindegenoffen und ihren Rachtommen gehoren follen. Gecretan; da die gefeggebenden Rathe gewiß nie etwas gegen irgend ein Eigenthumsrecht unternehmen werden , fo glaube er über Diefe Bitte Tagesordnung fodern ju muffen mit lebergebung der Bittschriften, wegen Berwaltung der Gemeindsguter, an die Organisations, Commis fon aller untergeordneten Gemalten im Staat. Rubn fagt, Sicherung alles Eigenthums ift ein Schwur den jeder aus und mit Unnahme der Konstitution gethan hat, wer ihn bergeffen konnte mare bes Zutrauens des Bolts unwurdig: er glaubt diefe Bittschriften follten an die Gemeinde , Rechte : Commiffion verwies fen werden. Gecretan beharrt auf der Organifas tions : Commiffion: haas und Deloes folgen Ges cretan; Beber ebenfalls, doch bemerft er, toag man bei der Ginschranfung ber Gemeindguter auf die jetigen Gemeindgenoffen, Gefahr laufe neue pris vilegirte Stande ju bilden. Gecretans Untrag wird angenommen.

Die Fortfejung folgt morgen.

Das Vollziehunge = Direktorium der helvetischen ei-

Benachrichtigt, daß verschiedene Gemeinden und gewisse Innungen das Borhaben aussen, das Eigens thum, über welches ihnen bisdahin die Disposition zustand, unter die Individuen welche diese Bereinis gungen ausmachen, zu vertheilen: — In Erwägung, daß eine solche Theilung ein Aktus ift, der durch ein Defret des gesetzgebenden Körpers gesetzlich befräftiget werden, und zu Erzweckung durchgängiger Regelmäßsigkeit an gewisse Formen gebunden seyn soll; —

### Erflart:

alle und jede Theilungen diefer Art als vorzeitig, unregelmässig, null und nichtig. Jede Theilung, ju welcher mit Bepfeitssetzung dieser Proflamation von Gemeinden oder Junungen geschritten wurde, wird als ein Eingriff in die Nechte des Gesetzebers, sos nach als Bergeben der lieberschreitung gesetzlicher Ges